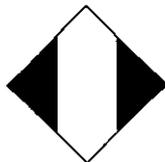


*Handwritten signature: SK 12*



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

An die  
Bezirksregierung Köln  
Postfach  
50606 Köln

*Handwritten notes: as, 18/12, R.*

Fachbereich · Finanzbuchhaltung  
oder Dienststelle · Finanzen  
Dienstgebäude · Miselohestr. 4  
Sachbearbeitung · Herr Schulten  
Tel. 02 14/406-0  
Durchwahl 406 · 21 10  
Telefax 406 · 20 02  
Ihr Zeichen/vom  
Mein Zeichen · 203-EÖB/GPA/Sch/Kri  
Tag · 17.12.2010

**Eröffnungsbilanz der Stadt Leverkusen;**

hier Stellungnahme zum Bericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

Sehr geehrter Herr Henze,  
sehr geehrte Frau Schmitz,

nachfolgend nehme ich zu dem Prüfbericht der GPA NRW und den in diesem enthaltenen Feststellungen nach § 105 GO NRW Stellung.

Vorab möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass sowohl die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz als auch die Prüfung zum Jahresabschluss 2008 durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, 50678 Köln zu **keinen Beanstandungen** und damit zu einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** geführt hat.

Dementsprechend wurde insoweit auch bestätigt, dass die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Leverkusen vermittelt.

In Würdigung des Ablaufs des Prüfungsverfahrens und des nunmehr an Sie weitergereichten Prüfungsergebnisses muss ich im Ergebnis allerdings leider festhalten, dass der durch die GPA NRW gefertigte Bericht zur Eröffnungsbilanz Feststellungen und Hinweise, welche aus Sicht der Verwaltung als erledigt zu betrachten sein dürfen, fortgesetzt anführt. Umso mehr versetzt mich diese Vorgehensweise in Erstauen, weil trotz einem intensiv geführten Stellungnahmeverfahren, einer zusätzlich weiteren Nachschau vor Ort in Leverkusen und der Korrekturen in den Folgeabschlüssen, die der GPA NRW umgehend nach Prüfung, aber vor Berichtsabfassung vorlagen, abgearbeitet wurden.

Zu den Feststellungen und Hinweisen möchte ich im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

### **Feststellung (1) – Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die vorgenommene Gebäudebewertung bei Gebäudekomplexen ist im Hinblick auf § 2 des Bewertungsgesetzes zu überprüfen. Bei Vorliegen wirtschaftlicher Einheiten muss eine neue Bewertung entsprechend Ziffer 3.5.6.2 der WertR 2006 vorgenommen werden.

### **Stellungnahme:**

Bebaute Grundstücke wurden im Bedarfsfall von der Kommunalen Bewertungsstelle entsprechend ihrer wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit als eine wirtschaftliche Einheit bewertet. Die einem bebauten Grundstück als wirtschaftlicher Einheit zuzuordnenden Grundstücksbestandteile wurden durch den Fachbereich Gebäudewirtschaft erfasst und die Wertermittlungen nach dem handelsgesetzlichen Prinzip der Einzelbewertung entsprechend differenziert von der Kommunalen Bewertungsstelle durchgeführt.

Die Einzelbewertung von Grundstücksbestandteilen war immer dann geboten, wenn insbesondere aufgrund unterschiedlicher Baujahre, Gebäudetypen, Bauweisungen, Ausstattungen, Modernisierungsgrade, baulicher Mängel, Schäden, etc. Differenzierungen hinsichtlich der Darstellung der Bilanzwerte erfolgen mussten.

Diese Vorgehensweise entspricht auch den Bestimmungen des § 2 WertV und 1.4 WertR 2006, nach denen Gegenstand einer Wertermittlung auch einzelne Grundstücksbestandteile sein können.

Ferner ist der Verweis auf eine Bewertung nach 3.5.6.2 der WertR 2006 nicht zweckdienlich, da gerade nach dieser Bestimmung keine abweichenden Bilanzwerte zu ermitteln wären, weil nämlich bei Berücksichtigung einer durchschnittlichen Restnutzungsdauer für alle Gebäude einer wirtschaftlichen Einheit ein gewogenes Mittel der Einzelansätze zu bestimmen ist.

Weiterhin enthalten die angeführten Bestimmungen der WertR 2006 in Ergänzung der WertV u.a. Hinweise für die Ermittlung des Verkehrswertes von unbebauten und bebauten Grundstücken.

Die Bewertung kommunalnutzungsorientierter Grundstücke für die NKF-Eröffnungsbilanz stellt jedoch keine Aufgabe dieser Verkehrswertermittlung dar, weil kommunalnutzungsorientierte Grundstücke in der Regel nicht am gewöhnlichen Grundstücksverkehr teilnehmen. Dies wird auch dadurch deutlich, dass keine Marktanpassungsfaktoren für die Korrektur des Sachwertes vorliegen.

Die in der NKF-Eröffnungsbilanz vorgenommene Einzelbewertung ist nach dem Bewertungszweck als zutreffend zu bezeichnen und bedingt keine Änderung der Wertansätze.

## **Feststellung (2) - Infrastrukturvermögen**

Die Dokumentation zur Ermittlung der Einheitspreise enthält keine begründenden Unterlagen.

### **Stellungnahme:**

Für die Übernahme der Straßen ins Anlagevermögen wurde die Fa. GSA mit deren Bewertung beauftragt. Die der Straßenbewertung zugrunde liegenden Daten, wie Flächen, Längen, Breiten, Belagsarten, Schadensmerkmale, etc., werden in einer Datenbank des Programms „Rosy“ vorgehalten und sind jederzeit einsehbar. Gleiches gilt für die vor Ort vorliegende Dokumentation dazu.

Inwieweit die hier genannte Datenbank, als auch die entsprechende Dokumentation dazu als nicht „begründende Unterlagen“ durch die GPA NRW gewertet werden können, ist für die Stadt Leverkusen nicht erklärlich.

## **Feststellung (3) - Beteiligungen**

Die Bewertung der Wuppermann Bildungswerk Leverkusen GmbH auf Basis des Jahresabschlusses 2006 dieses Unternehmens führt nicht zu einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2008 gemäß § 92 Absatz 2 i. V. m. § 91 Absatz 1 GO.

### **Stellungnahme:**

Im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 wurde die Beteiligung an der Wuppermann Bildungswerk Leverkusen GmbH mit dem nach Eigenkapitalspiegelbildmethode zu berücksichtigenden Wert von 2.195.742 € angesetzt.

## **Feststellung (4) - Zweckverbände**

Die Stadt Leverkusen hat noch keine abschließende Bewertung der Beteiligungen an den Zweckverbänden Berufsschulzweckverband, Verkehrsverbund Rhein-Sieg und dem Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper im Sinne des § 55 Abs. 6 GemHVO vorgenommen.

### **Stellungnahme:**

#### **a) Berufsschulzweckverband (BZV)**

Nach Feststellung der erstmaligen Bilanz des BZV wurde der Wertansatz für den BZV im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 in der städtischen Bilanz korrigiert (Wert 3.377.295,- €).

## **b) Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)**

Die Stadt Leverkusen ist neben acht anderen Aufgabenträgern Mitglied im Zweckverband VRS. Der Zweckverband VRS verfügt über kein Grundkapital, die Finanzierung erfolgt mittels Verbandsumlage. Insofern liegt keine Beteiligung im eigentlichen Sinne vor, darüber hinaus handelt es sich gem. § 116 Abs. 3 GO NRW um eine Beteiligung von untergeordneter Bedeutung.

Auf fortbestehende Anforderung der GPA NRW wurde zum 01.01.2010 die Mitgliedschaft im Zweckverband VRS mit dem sich nach der Anzahl der Mitglieder ergebenden Anteil zu berücksichtigenden Wert von 41.664,- € bilanziell angesetzt.

## **c) Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper**

Unter Berücksichtigung des Schreibens des Innenministeriums vom 12.09.2008 und der gutachterlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen vom 16.07.2008 ist eine Bilanzierung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper aus u.a. folgenden Gründen nicht vorzunehmen:

- Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW sind eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und erfüllen eigene, ihnen durch das Landeswassergesetz und die jeweiligen Sondergesetze für die Wasserwirtschaftsverbände zugewiesene Pflichten. Sie erledigen somit keine Aufgaben der Gemeinden und sind daher auch keine „verselbständigten Aufgabenbereiche“ der Kommunen. Das VG Gelsenkirchen hat in einem Urteil vom 08.12.2006 zur Übernahme kommunaler Aufgaben durch einen Wasserverband ausgeführt, dass die „wasserrechtlichen Vorschriften stets von der Eigenständigkeit der durch Sondergesetz gebildeten Wasserverbände ausgegangen sind.“
- Es bestehen auch keine eigentumsrechtlichen Verflechtungen zwischen Gemeinde und Verband. Auch dies hat bereits das OVG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 09.06.1995 festgestellt.
- Darüber hinaus gibt § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung vor, dass Vermögensgegenstände nur dann in die Bilanz aufzunehmen sind, „wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat“ – woran es gerade fehlt.

## **Feststellung (5) – Wertpapier des Anlagevermögens**

Die Bewertung des Aktienvermögens der rechtlich unselbständigen CD-Stiftung entspricht nicht den Vorschriften des § 55 Absatz 7 Satz 1, 1. Halbsatz GemHVO.

Bei einer Neubewertung sind die Auswirkungen auf den passivierten Sonderposten zu beachten.

### **Stellungnahme:**

Die 12-Wochen-Tiefststände zum 01.01.2008 wurden ermittelt und der bisher erfasste Bilanzwert wurde entsprechend in Aktiva und Passiva mit dem Jahresabschluss 2008 korrigiert.

### **Feststellung (6) – Sonderposten für pauschale Zuwendungen**

Die Ermittlung der Sonderposten für Zuwendungen (hier: Investitionspauschale) ist auf der Grundlage von historischen Zuwendungsquoten zu ermitteln und die Bilanzpositionen entsprechend zu korrigieren, um den Regelungen des § 43 Absatz 5 GemHVO zu entsprechen.

Soweit die Sonderpostenermittlung anhand einer Indexierung vorgenommen werden soll, sind die oben beschriebenen Voraussetzungen zu beachten.

### **Feststellung (7) – Beiträge für Straßen**

Die Ermittlung der Sonderposten für Beiträge ist auf der Grundlage von historischen Zuwendungs- und Beitragsquoten zu ermitteln und die Bilanzpositionen entsprechend zu korrigieren.

Eine pauschale Auflösung und Zuordnung der Sonderposten ist gem. § 43 Absatz 5 GemHVO nicht zulässig.

### **Stellungnahme:**

Im Vorfeld der Wertermittlungen zum Bilanzstichtag 01.01.2008 wurden die in der Stadt Leverkusen vorhandenen Datenbestände/Unterlagen umfangreich und in Detailtiefe gesichtet um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Bilanzierung sicherstellen zu können.

Sowohl die Unterlagen zur Bewertung der historisch erhaltenen Einzelzuwendungen und der pauschalen Zuwendungen sowie die Unterlagen zur Erhebung der Beitragsermittlung im Bereich Straßenbau waren jedoch nicht in der gewünschten Qualität, weil diese seinerzeit unter den anerkannt kameralistischen Rechnungslegungsgrundsätzen erfasst wurden, vorzufinden. Daher wurden seitens der Stadt Leverkusen alternative Wertermittlungsansätzen eruiert und sich in Abwägung von Ermittlungsaufwand und eines vorschriftenkonformen Bilanzansatzes zu Gunsten der letztendlich praktizierten Verfahren entschieden.

Mitte 2009 wurde erneut an Hand ausgewählter Einzelmaßnahmen, unter Sichtung aller verfügbaren Unterlagen, versucht die Werte der erhaltenen Zuwendungen/Beiträge maßnahmenscharf zuzuordnen. Auf Grund fehlender direkter Bezüge zu den subventionierten Anlagegütern sowohl in den Antrags- als auch den Bewilligungsbescheiden ist allerdings auch dieser neuerliche Versuch ergebnislos verlaufen, die geforderte Zuordnung in der Praxis nicht umsetzbar und die seitens der GPA NRW geforderte Wertermittlung nicht durchführbar.

Letztlich erfolgte die Indizierung anhand des Landesbauindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) und wurde von der kommunalen Bewertungsstelle bei allen Gebäudebewertungen zu Grunde gelegt. Diese Indizierung hat ebenfalls für die Indizierung der allgemeinen Investitionspauschale Gültigkeit, da auch nach Auffassung der kommunalen Bewertungsstelle insoweit die erforderliche Genauigkeit erreicht werden konnte.

#### **Feststellung (8) – Rückstellungen für Deponien und Altlasten**

Die Stadt Leverkusen ist gehalten, die empirische Ermittlung der zu Grunde gelegten Unsicherheitsfaktoren und die Übertragbarkeit auf die Sanierungsfälle der Stadt Leverkusen nachzuweisen und zu dokumentieren.

Zudem ist zu überprüfen und zu dokumentieren, dass der Faktor für die Kostenobergrenze bei den begutachteten Sanierungsfällen zu einer korrekten Bewertung des Einzelfalls nach dem Einzelbewertungsgrundsatz führt.

#### **Stellungnahme:**

Die beteiligten Fachbereiche 32 – Umwelt, 14 – Rechnungsprüfung und 20 – Finanzen der Stadtverwaltung Leverkusen vertreten die Auffassung, dass die gebildeten Rückstellungen für Deponien und Altlasten auf Basis des vorliegenden Gutachtens weiterhin Bestand haben muss. Dieses Gutachten wurde extra zum Zwecke der Schätzung des Wertes einer Aufwandsrückstellung in Auftrag gegeben und stellt aus Sicht der Stadt Leverkusen die belastbare Basis für die Ermittlung periodengenaue Belastungen dar.

Darüber hinaus zeigen die mit der Beseitigung von Altlasten gemachten Erfahrungen die Notwendigkeit der hier vorgenommenen sach- und fachbegründeten Aufwandsschätzung.

#### **Feststellung (9) – Instandhaltungsrückstellungen**

Die Stadt Leverkusen ist gehalten zu überprüfen, ob es sich bei den Maßnahmen, für die gemäß § 36 Absatz 3 GemHVO Instandhaltungsrückstellungen passiviert wurden, um unterlassene Instandhaltungen zum 01.01.2008 handelt.

#### **Stellungnahme:**

Bei der Bewertung der Anlagegüter wurden festgestellte Schäden qualitativ festgehalten sowie der dafür aufzuwendende Betrag geschätzt. Ferner wurde eine zeitliche Differenzierung für den Zeitraum der Umsetzung der Maßnahmen vorgenommen. Unterschieden wurde zwischen Maßnahmen, welche bis 2011 umgesetzt werden sollten und Maßnahmen, für die eine Umsetzung erst nach 2012 geplant war. Anhand dieser Zuordnungen erfolgte die Bildung von Rückstellungen, welche dementsprechend unstrittig als solche für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen sind.

## Feststellung (10) – Sonstige Rückstellungen

Gemäß § 36 Absatz 5 GemHVO sind Rückstellungen für die negativen Marktwerte der zum Bilanzstichtag bestehenden Derivate entsprechend dem Einzelbewertungsgrundsatz zu passivieren.

### Stellungnahme:

Im Rahmen ihres Aktiv-Passiv-Managements setzt die Stadt Leverkusen Derivate zu Sicherungszwecken ein, um ihr Kredit-, Zinsänderungs-, Volatilitäts- und Marktrisiko zu reduzieren.

Die Stadt steuert Zinsrisiken aktiv, unter anderem auch durch den defensiven Einsatz derivativer Kontrakte. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird von Zeit zu Zeit innerhalb vorgegebener Grenzen entsprechend den Veränderungen der Marktbedingungen sowie den Charakteristika und der Zusammensetzung der betreffenden Passiva angepasst.

Beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente orientiert sich die Stadt Leverkusen an den Vorgaben des Innenministers.

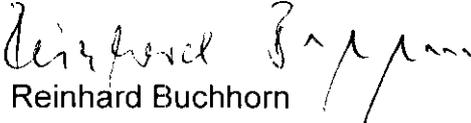
Die erfolgswirksame Bilanzierung von Zinsderivaten kann nach dem mit Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten § 254 HGB entfallen, wenn Derivate mit einem einzelnen, einem Teil oder des gesamten (Kredit-) Grundgeschäft als Bewertungseinheit aufgefasst werden.

Die Stadt Leverkusen hat von der Bildung der Bewertungseinheiten nach Makro-Hedge (Absicherung des Nettorisikos aus allen Grundgeschäften durch Zinssicherungsgeschäfte) und Portfolio-Hedge (Absicherung des Nettorisikos aus einem Portfolio von Grundgeschäften durch Sicherungsgeschäfte, wobei sich die Zusammensetzung der Grund- und Sicherungsgeschäfte laufend ändern kann) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus bedient sich die Stadt Leverkusen eines externen Risiko-Controllings und Berichtswesens.

Für einen nach GPA NRW geforderten passiven Bilanzposten bleibt insofern nach Ausübung des Wahlrechts nach § 254 HGB kein Raum.

Mit freundlichen Grüßen

  
Reinhard Buchhorn